

MILITAERGERICHTSHOF NR. V, FALL XII,
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 28. MAI 1948.
SITZUNG von 13.30 - 14.35 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Die Verhandlung wird fortgesetzt.

VORS.: Ich habe verstanden, dass keine Dokumentenbuecher fuer die anderen Angeklagten zur Verfuegung stehen und da Herr Dr. Tipp infolge Erkrankung nicht sprechen kann, wird seine Assistentin die Eroeffnungsrede fuer den Angeklagten von Roques verlesen.

Sie koennen damit beginnen.

DR. SCHULZ: Herr Praesident, meine Herren Richter! Ueber die Nuernberger Verfahren, ihre Rechtsgrundlagen und die Art ihrer Durchfuehrung vor den Amerikanischen Militaertribunalen ist in letzter Zeit bereits soviel von berufener und unberufener Seite gesprochen und geschrieben worden, dass ich mir ersparen kann, hier noch einmal im zeinzeln auf all' die Probleme einzugehen, die sich aus der fuer die Geschichte erstmaligen Tatsache ergeben, dass in grossem Umfang die Fuehrungsschicht eines besiegten Volkes durch ein Tribunal eines siegreichen Staates abgeurteilt wird. Bei Eroeffnung des Internationalen Militaergerichtshofes in Nuernberg, wurde von der Anklagebehoerde in ihrer Eroeffnungsrede ausgefuehrt, dass nicht Hass und Rache diese Gerichte ins Leben gerufen haben, es sei vielmehr der Sinn und Zweck des Internationalen Gerichtshofes und der ihm folgenden Gerichtshoefe, die Wahrheit zu finden, dem Recht zu dienen und allein die wirklich Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Wir alle, die wir in diesen Verfahren tactig sind, haben wohl noch nicht die Moeglichkeit zu beurteilen, ob dieses hohe Ziel erreicht werden wird, denn um ein zutreffendes Urteil ueber einen derartig einmaligen Vorgang abzugeben, muss erst ein erheb-

licher zeitlicher Abstand gewonnen werden. Wir hier koennen unsere Aufgabe nur darin sehen, nicht zu kritisieren, sondern unseren Teil dazu beizutragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Wahrheit zu finden, ist also das Ziel all' dieser Prozesse und auch das Ziel unserer Arbeit.

Dabei moechte ich auf Folgendes hinweisen:

Wie ich die Nuernberger Verfahrensregeln verstehe, handelt es sich hier, nachgebildet dem englisch-amerikanischen Recht, um einen Parteiprozess, bei dem sowohl die Anklage wie Verteidigung die nach ihrer Ansicht wichtigen Tatsachen dem Gericht zu unterbreiten hat. Die Anklage hat Ihnen, meine Herren Richter, nach jahrelanger Arbeit, ausgewaehlt aus den gesamten deutschen Dokumenten, das vorgelegt, was nach ihrer Auffassung die Schuld der Angeklagten erweisen soll. Die Verteidigung haette demgegenueber nun das Recht und die Pflicht, Ihnen all' das vorzutragen, was nach ihrer Auffassung erforderlich ist, um die Taten der Angeklagten ins richtige Licht zu stellen und dadurch dem Hoehen Gericht die volle Wahrheit zu vermitteln und die Unschuld der Angeklagten zu erweisen. Dazu aber waere erforderlich, dass die Verteidigung im gleichen Umfang und mit der gleichen Vorbereitungszeit dieselben Unterlagen zur Verfuegung haette, aus denen die Anklagebehoerde den Belastungsstoff entnommen hat. Eine solche Gleichheit der Waffen und Moeglichkeiten waere meiner Auffassung nach Voraussetzung daefuer, dass dem Gericht ein wirklich wahrheitsgetreues und umfassendes Bild gegeben werden kann und den Angeklagten tatsaechlich Gerechtigkeit zuteil wird. Die Verteidigung hat in all' diesen Verfahren wiederholt darauf hingewiesen, dass es an dieser Waffengleichheit im weitesten Umfang fehlt. Die gesamten dokumentarischen Beweisunterlagen sind allein im Besitz der Anklagebehoerde. Sie hat diese nur nach belastenden Gesichtspunkten ueberprueft und ihrer Aufgabe entsprechend, wie ich sie ver-

stehe, nur das Belastende vorgelegt. Die Verteidigung ihrerseits müsste nun aus dem gleichen Material das Entlastende in Vorlage bringen. Aber dieses Material steht uns nicht zur Verfügung. Das Hohe Gericht hat offenbar diesen Mangel erkannt und uns deshalb zugesagt, dass wir die Dokumente aus den Dokumentenzentralen in Washington erhalten würden, die wir zur Führung unserer Verteidigung benötigten. Bei einem Teil meiner Herrn Kollegen ist das Material eingetroffen, in welchem Umfang, kann ich nicht beurteilen. Ich habe jedoch bisher von den zahlreichen Dokumenten, die ich pflichtgemäß und rechtzeitig anforderte, noch kein Stück erhalten. Ich muss deshalb mit meiner Beweisvorlage beginnen, ohne die wesentlichste Grundlage des ganzen Verfahrens überhaupt zu kennen. Dabei wäre es gerade beim Fall meines Mandanten entscheidend auf die von mir angeforderten Dokumente angekommen, da es in seinem Fall häufig auf Unterstellung von Truppenteilen und auf örtliche und zeitliche Zusammenhänge ankommt, die sich durch Dokumente absolut klar hätten herausstellen lassen. Die Anklage-Dokumente, die mir zur Verfügung stehen, reichen in diesem Fall nicht aus. Im Gegenteil, sie sind gerade in den entscheidenden Punkten unter sich widerspruchsvoll.

Dazu kommt im Fall meines Mandanten noch die Schwierigkeit, dass mir die wichtigsten Zeugen nicht zur Verfügung standen. Sowohl seine Vorgesetzten, wie seine Untergebenen sind zum größten Teil tot oder nicht erreichbar. Ich war deshalb bei der Vorbereitung meines Beweisvortrages angewiesen ausschließlich auf die von der Anklage eingeführten Dokumente, die eigenen Angaben meines Mandanten und die Aussagen der wenigen Zeugen, die ich mehr oder minder zufällig ermitteln konnte.

Und das gegenüber einem Prozesstoff, der an Umfang schlechterdings nicht zu übertreffen ist, denn die Anklage-

behoerde hat General von Roques nahezu mit saemtlichen Vor-
wuerfen belastet, sogar mit dem Angriffskrieg gegen Russland.

Dieser Prozess ist seiner Zielsetzung nach gerichtet
gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Die Anklage wollte
also zur Verantwortung ziehen die fuehrenden militaerischen
Persoenlichkeiten des Dritten Reiches. Inwieweit dieser Ge-
sichtspunkt zutrifft auf die anderen Angeklagten, habe ich
hier weder zu pruefen noch zu entscheiden. Dass aber mein
Mandant, General von Roques, weder seinem Dienstrang, noch
seiner Dienststellung und seinem Aufgabenbereich nach zu die-
sen Persoenlichkeiten zu zaehlen ist, darauf muss ich als
entscheidend hinweisen. Nach keinem der eben angegebenen Ge-
sichtspunkte kann General von Roques auch nur im Entfernte-
sten mit der Verantwortung belastet werden, die ihm die An-
klage hier auferlegen will. Er schied bereits vor Hitlers
Machtantritt aus dem damaligen Hunderttausendmann-Heer aus.
Er hat also den gesamten Aufbau der deutschen Wehrmacht, wie
er sich unter Hitler vollzog, nur als Privatperson von aussen
her miterlebt. Erst bei Beginn des Krieges wurde er wieder
zum Dienst in der Wehrmacht eingezogen und auch dann nur im
wesentlichen mit Ausbildungsaufgaben beauftragt. Auch als er
im Maerz 1941 zum Befehlshaber eines rueckwaertigen Heeresge-
bietes ernannt wurde, aenderte sich an diesem seinem Aufgaben-
bereich nichts. Er hatte lediglich drei Sicherungs-Divisionen
aufzustellen und auszubilden. Wo seine Dienststelle zum Einsatz
kommen sollte, erfuehr er erst Mitte Mai 1941, als er dem Ab-
schnittsstab Schlesien, der spaeteren Heeresgruppe Sued, unter
Fuehrung Generalfeldmarschalls von Runstedt, unterstellt wurde.
Als Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes 103, bzw.
Sued erlebte er den Beginn des Russlandfeldzuges. Er war weder
beteiligt an der Planung dieses Feldzuges, noch an der Loesung

operativer oder taktischer Aufgaben, die mit der Durchfuehrung dieses Feldzuges in Zusammenhang standen. Im Mai erfuhr er erstmals, dass seine Dienststelle zum Einsatz im russischen Raum bestimmt sei. Aber auch zu dieser Zeit war ihm nichts darueber bekannt, dass es sich um einen Angriffskrieg gegen Russland handeln wuerde. Ob es ueberhaupt moeglich ist, gegen das sowjetische Russland einen echten Angriffskrieg zu fuehren oder ob nicht jeder Krieg gegen Russland bei dem ~~h~~englich bekanntgewordenen und sich immer deutlicher abzeichnenden Expansionsdrang der Russen-Ideologie ein Verteidigungskrieg ist, mag die Geschichte entscheiden. Ich habe hier lediglich festzustellen, dass die Anklagebehoerde auch nicht den Schatten eines Beweises dafuer hat vorlegen koennen, dass sich General von Roques an der Planung eines Angriffskrieges im waehrsten Sinn des Wortes beteiligt hat. Ich stehe ~~da~~zufolge auf dem Standpunkt, dass die Anklage hinsichtlich des Anklagepunktes I gegen meinen Mandanten voellig unzureichend ist und ich beantrage daher, die Anklage hinsichtlich dieses Anklagepunktes als unzuellaenglich abzuweisen.

Im Verlauf des Russlandfeldzuges war mein Mandant eingesetzt bis Juni 1942 als Befehlshaber im rueckwaertigen Heeresgebiet Sued und von Juli 1942 bis Dezember 1942 als Befehlshaber des Heeresgebiets A im Kaukasus. Aus dieser seiner Taetigkeit hat die Anklage die folgenden Anklagepunkte gegen ihn vorgetragen:

Zum Anklagepunkt II hat die Anklage meinem Mandanten vorgeworfen, schuldig zu sein an der Misshandlung und Ermordung von Mitgliedern der russischen Wehrmacht. Sie hat weiter behauptet, dass mein Mandant schuldig sei des unzuellaessigen Einsatzes von Kriegsgefangenen zu Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit Kriegshandlungen stehen. Demgegenueber werde

ich in der Beweisvorlage nachweisen, dass General v. Roques sich keiner derartigen Straftaten schuldig gemacht hat. Im einzelnen hat die Anklage in der Anklageschrift vorgetragen, dass mein Mandant den Kommissarbefehl an unterstellte Truppen weitergegeben habe und dass in seinem Bereich dieser Befehl zur Ausführung gekommen sei. Demgegenüber wird die Beweisführung für General v. Roques ergeben und zwar an Hand der von der Anklage selbst vorgelegten Dokumente, dass General von Roques zur Zeit der Ausgabe des Kommissarbefehls, also kurz vor Beginn des Russlandfeldzuges, überhaupt keine Truppen unterstellt waren, an die er den Kommissarbefehl hätte weitergeben können. Darüberhinaus waren die ihm unterstellten Sicherungs-Divisionen nach ihrem Einsatzraum im rückwärtigen Gebiet überhaupt nicht in der Lage, Gefangene zu machen und damit den Kommissarbefehl in Anwendung zu bringen. Durch die Vernehmung meines Mandanten werde ich weiter klären, dass der einzige als erschossen gemeldete Kommissar ein Freischärler war.

Weiter hat die Anklage in diesem Zusammenhang gegen General von Roques den Vorwurf erhoben, er habe den Kommandobefehl vom 18.10.42 ebenfalls an ihm unterstellte Truppen verteilt. Zu diesem Befehl werde ich den Nachweis führen, dass General von Roques diesen Befehl überhaupt nicht an die ihm unterstehenden Truppen weiterzugeben brauchte, weil diesen Befehl seinem ausdrücklichen Wortlaut nach nur für die Anwendung in Europa und Afrika bestimmt war, während General von Roques zur damaligen Zeit bereits im asiatischen Russland im Einsatz stand. Im übrigen aber hat die Anklage zu diesem Punkt auch keinerlei Beweis dafür erbringen können, dass dieser Befehl im Befehlsbereich meines Mandanten angewendet worden sei.

Weiter hat die Anklage meinem Mandanten zum Vorwurf gemacht, dass durch General von Roques unterstellte Truppen Kriegsgefangene entgegen den Regeln des Voelkerrechts erschossen worden seien. Auch hier werde ich den Nachweis fuehren, dass es sich um rechtmassige Erschiessungen handelte bei ordnungsgemaessem Waffengebrauch und dass der eine Vorfall, bei dem diese Voraussetzungen vielleicht zweifelhaft erscheinen koennten, meinem Mandanten ueberhaupt nicht zur Kenntniss kam. Dass aber ein Befehlshaber fuer einen Exzess von Soldaten nicht verantwortlich ist, wurde von der Anklage selbst wiederholt zugegeben.

Ich werde weiter zu diesem Punkt nachweisen, dass General von Roques auch keinerlei Befehle erlassen hat, in denen die Erschiessung von Angehoerigen der russischen Wehrmacht befohlen worden ist. Ich werde weiter den Nachweis fuehren, dass die Fallschirmspringer, deren Erschiessung die Anklage meinem Mandanten zur Last gelegt hat, Sabotagetrupps waren, die als Zivilisten im rueckwaertigen Gebiet taetig geworden sind und die deshalb dem harten Kriegsgesetz unterlagen.

Weiter werde ich in diesem Zusammenhang nachweisen, dass im Gebiet meines Mandanten versprengte Angehoerige der roten Armee, soweit sie Uniform trugen, nicht als Freischaeerler behandelt wurden, sondern die vollen Rechte der Kriegsgefangenen zugbilligt erhielten.

Was schliesslich den naechsten Anklagevorwurf in diesem Zusammenhang anlangt, dass in den meinem Mandanten unterstehenden Kriegsgefangenenlagern russische Kriegsgefangene erschossen wurden, weil sie politisch untragbar waren oder dass Kriegsgefangene zur Liquidierung an den SD uebergeben worden sind, so wird auch hiezu die Beweisaufnahme den schluessigen Nachweis erbringen, dass die Anklagevorwuerfe insoweit unbegrueudet sind.

Zur Behandlung der Kriegsgefangenen in den Kriegsgefangenenlagern wird der Nachweis gefuehrt werden, dass an den teilweise unzureichenden Verhaeltnissen in diesen Lagern die Schuld nicht meinen Mandanten trifft, sondern dass diese Verhaeltnisse zurueckzufuehren waren auf die durch die russische Wehrmacht bei ihrem Rueckzug voellig zerstoeerten Wirtschaftseinrichtungen und Verkehrsverhaeltnisse des Landes, auf den Stopp-Erlass Hitlers und die natuerlichen unueberwindlich Schwierigkeiten bedingt durch den russischen Winter. Nach der positiven Seite aber werde ich beweisen, dass in den Kriegsgefangenenlagern auf Anweisung meines Mandanten alles nur Menschenmoegliche getan wurde, um das Los der Kriegsgefangenen zunerleichtern und fuer sie in jeder Beziehung zu sorgen.

Der letzte Anklagevorwurf in diesem Zusammenhang, dass Kriegsgefangene im Bereich meines Mandanten zur voelkerrechtswidrigen Arbeiten eingesetzt worden sind, wird ebenfalls widerlegt werden. Ich darf hierbei darauf verweisen, dass mein Mandant eingesetzt war in einem voellig befriedeten rueckwaertigen Heeresgebiet, in dem zu seiner Zeit auch keine Befestigungsarbeiten durchgefuehrt worden sind und dass der Einsatz von Kriegsgefangenen in Kampfzonen ueberhaupt nicht in Frage kam. Ich werde nachweisen, dass die Kriegsgefangenen im Gebiet meines Mandanten nur eingesetzt worden sind zur Bergung der Ernte, zur Unterstuetzung der Landbevoelkerung, zum Aufbau des Landes, namentlich zur Wiederherstellung der von der russischen Armee bei ihren Rueckzuegen voellig zerstoeerten Verkehrswege; zu Arbeiten also, die in jeder Richtung als zulaessig angesehen werden muessen.

Im Anklagepunkt III hat die Anklagebehoerde gegen meinen Mandanten den Vorwurf erhoben, die Bevoelkerung des besetzten russischen Raumes voelkerrechtswidrig behandelt zu haben.

Sie wirft ihm vor, teilgenommen zu haben an der Verfolgung von Zivilpersonen aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen, die zur Ermordung von zahllosen Zivilisten geführt hätte. Es wurde ihm weiter vorgeworfen, dass von Truppen unter seinem Befehl unzulässige Repressalmassnahmen durchgeführt worden seien. Ausserdem wurde er beschuldigt, die Bevölkerung zu unzulässigen Zwangsarbeiten eingesetzt und das Land systematisch ausgeplündert zu haben. Schliesslich liegt ihm zur Last, Angehörige der Zivilbevölkerung zu Unrecht als Partisanen behandelt zu haben, was ebenfalls zum Tode von Tausenden von Zivilisten geführt hätte. Alle diese Anklagepunkte werden sich jedoch im Laufe des Beweisvortrages fuer meinen Mandanten widerlegen lassen.

Der Hauptvorwurf in diesem Zusammenhang ist der Schuldvorwurf der Anklage, dass mein Mandant verantwortlich sei fuer die durch die Einsatzgruppen des SD durchgeführten Massenerschickungen der juedischen Bevölkerung. Dass diese Einheiten der Wehrmacht unterstanden hätten oder Teile der Wehrmacht gewesen seien, wird die Anklage wohl auf Grund des von ihr selbst eingeführten Materials ernsthaft nicht mehr behaupten wollen. Sie behauptet jedoch, dass die Wehrmachtsbefehlshaber und auch mein Mandant fuer diese Massenerschickungen verantwortlich seien auf Grund ihrer Rechte als Inhaber der vollziehenden Gewalt.

Ueber den Begriff der vollziehenden Gewalt ist vor Ihnen, meine Herren Richter, schon sehr viel gesprochen worden. Bei der Wichtigkeit, die dieser Behauptung der Anklage fuer den Fall gerade meines Mandanten zukommt, muss ich jedoch hiezu nochmal einiges sagen. Es ist einwandfrei festzustellen, dass es vollziehende Gewalt im eigentlichen Sinn im russischen Raum ueberhaupt nicht gegeben hat. Das, was den Wehrmachtsbefehls-

habern von dem summum imperium der vollziehenden Gewalt uebertragen worden war, waren kuenmerliche Fragmente, die mit vollziehender Gewalt im Sinn der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes nicht mehr das Geringste zu tun haben. Was die Anklagebehoerde unter vollziehender Gewalt verstanden wissen will, ist klar. Sie stellt darauf ab, dass dem Inhaber der vollziehenden Gewalt alle Rechte ausnahmslos gegenueber allen militaerischen und zivilen Dienststellen in seinem Gebiet zustanden. Dass aber die vollziehende Gewalt im Operationsgebiet des Heeres nichts mehr zu tun hatte mit vollziehender Gewalt in diesem Sinn, wurde bereits wiederholt dargelegt. Der Inhaber der vollziehenden Gewalt koennte nur dann die Verantwortung tragen, die der Begriff in sich enthaelt, wenn ihm auch alle Rechte uebertragen gewesen waeren, die dieser Begriff in sich schliesst. Diese Rechte hatte aber ein deutscher Wehrmachtsbefehlshaber 1941 in Russland nicht. Es war seiner Verantwortung und seinem Befehlsbereich entzogen die gesamte Wirtschaft, nahezu die gesamte Verwaltung und, worauf hier besonders Wert zu legen ist, die gesamte Polizei. Die Anklage hat selbst eine Fuelle von Dokumenten vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass dem Reichsfuehrer SS im Operationsgebiet mit ausdruecklichem Befehl Hitlers Sonderaufgaben uebertragen worden waren, die er in eigener Verantwortung und eigener Zustaendigkeit durchzufuehren hatte. Dabei ist zu beruecksichtigen, dass es sich bei diesen Dokumenten um Befehle des OKH's handelt und dass das OKH, im begreiflichen Bestreben, seine tatsächliche Machtlosigkeit den

unterstellten Dienststellen nicht allzu deutlich werden zu lassen, sich krampfhaft bemueht hat, Reste der einstigen Macht fuer sich zu behalten. Das, was dem Oberbefehlshaber des Heeres noch an Rechten auf diesem Gebiet verblieb, war derart gering, dass es tatsaechlich besser gewesen waere, auf diese Fiktion der sogenannten vollziehenden Gewalt zu verzichten. Das haette jedenfalls der tatsaechlichen Rechtslage und darueber hinaus noch mehr der tatsaechlichen Machtlage weiter besser entsprochen, als das Klammern an den laengst nicht mehr bestehenden Begriff der vollziehenden Gewalt.

Verantwortung kann nur der Tragen, der befehlen kann. Wo die Befehlsbefugnis eines militaerischen Fuehrers aufhoert oder besser gesagt, ausdruecklich ausgeschlossen ist, dort endet auch die Sphaere seiner Verantwortung. Fuer all' das, was die Einsatzgruppen deshalb im Bereich des Heeres im Osten taten, kann die Wehrmachtsbefehlshaber aus der Tatsache, dass sie angeblich Traeger der vollziehenden Gewalt waren, keine Verantwortung treffen.

Wenn das Urteil des Militaergerichtshofs im Falle der Suedostgenerale festgestellt hat, dass die Inhaber der vollziehenden Gewalt verantwortlich fuer die Ereignisse in ihrem Gebiet waren, so entspricht dieses Urteil in keiner Weise der tatsaechlichen Sach- und Rechtslage, wie sie in der deutschen Wehrmacht Adolf Hitlers bestand. Der Gerichtshof im Fall VII hat bedauerlicherweise die noch vorhandene Huelle einstiger Macht verwechselt mit dem verlorengegangenen Inhalt. Ich darf hoffen, dass das Urteil dieses Gerichtshofes diesen Irrtum berichtigen wird.

Fuer den Bereich meines Mandanten wird die Beweisaufnahme darueber hinaus den Beweis erbringen, dass die Behauptung der Anklage unrichtig ist, dass die Einsatzgruppe C hauptsaechlich in seinem Gebiet taetig war. Die Anklage versucht hier,

meinen Mandanten hinzustellen, als den Mann, der im Bereich der gesamten Heeresgruppe Sued die Verantwortung zu tragen hatte. Es ist das bittere Schicksal meines Mandanten, hier als einziger Befehlshaber eines rueckwaertigen Heeresgebietes auf der Anklagebank zu sitzen, waehrend die ebenfalls lebenden Befehlshaber der rueckwaertigen Heeresgebiete Nord von der Anklage nicht unter Anklage gestellt worden sind. Wenn mein Mandant unter diesen Umstaenden das bittere Gefuehl hat, dass er hier nur als Stellvertreter eines anderen sitzt, der von der Anklage urspruenglich angeklagt werden sollte, so ist dies menschlich durchaus verstaendlich.

Die Anklage hat sich im uebrigen insoweit den Beweisvortrag gegen meinen Mandanten sehr leicht gemacht. Ohne zwischen ihm und den einzelnen Vorfaellen auch nur zeitlich und oertlich eine Verbindung herzustellen, hat sich damit begnuegt, ihn summarisch mit saemtlichen Taten der Einsatzgruppe C zu belasten. Das Hohe Gericht hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass bei jedem Dokument, das gegen einen Angeklagten verwendet werden soll, von der Anklagebehoerde der Zusammenhang mit dem angeblich betroffenen Angeklagten hergestellt werden muss. Ich musste waehrend des Beweisvortrages der Anklage darauf aufmerksam machen, dass Dokumente gegen meinen Mandanten angeboten wurden, aus denen ueberhaupt kein Zusammenhang mit ihm zu ersehen war. Trotzdem hat die Anklagebehoerde bei Vorlage solcher Dokumente erklaert, dass diese den Angeklagten General von Roques belasten wuerden. Den fehlenden Zusammenhang hat die Anklagebehoerde waehrend ihres Beweisvortrags lediglich herzustellen versucht durch eigene Kommentare, die aber nach der Entscheidung des Hohen Gerichts keinerlei Beweiswert haben. Es ist mir bei der Fuelle des Stoffes voellig unmoeglich, saemtliche Vorfaelle dieser Art

zu klären. Es ist auch nicht meine Aufgabe, der Anklagebehörde insoweit die Arbeit abzunehmen und den negativen Zusammenhang zwischen den Ereignissen und meinem Mandanten zu beweisen. Ich werde mich daher im Beweisvortrag damit begnügen müssen, die schwerwiegendsten Vorwürfe der Anklage insoweit zu widerlegen, trotzdem auch hier meiner Ueberzeugung nach keinerlei Beweis fuer einen Zusammenhang zwischen den behaupteten Erschiessungen und meinem Mandanten nachgewiesen ist. So werde ich namentlich den Nachweis fuehren, dass die Massenerschiessung in Kiew Ende September 1941 entgegen der Behauptung der Anklage weder im Gebiet meines Mandanten stattgefunden hat, noch von Truppen unter seiner Befehlsfuehrung durchgefuehrt worden ist. Es laesst sich nach den von der Anklage vorgelegten Dokumenten nicht bestreiten, dass aus den vorgelegten Einsatzgruppen-Meldungen in einzelnen Faellen eine Zusammenarbeit einzelner Angehoeriger der Wehrmacht mit den Einsatzgruppen auch auf diesem Gebiet vorgelegen zu haben scheint. Ob insoweit die Einsatzgruppen-Meldungen der Wahrheit entsprechen oder ob sie Schoenfaerberei darstellen, um die Taetigkeit der Einsatzgruppen durch die Verbindung mit der Wehrmacht zu legalisieren, laesst sich nicht entscheiden. Jedenfalls aber bleibt mit Entschiedenheit festzustellen, dass es sich um Einzelfaelle gehandelt hat, die groesstenteils beruhen auf der Persoenlichkeit einzelner Wehrmachtsoffiziere, wie dies bereits hier im Prozess wiederholt erwahnten Generalfeldmarschall von Reichenau. Im ganzen gesehen aber hat die Wehrmacht ihren Ehrenschild rein erhalten. Auch mein Mandant ist in dieser Beziehung frei von jeder Schuld.

Zur Behandlung der Zivilbevoelkerung im allgemeinen ist fuer das Gebiet meines Mandanten festzustellen, dass er eingesetzt war in der Ukraine. Die Bevoelkerung der Ukraine war aber grundsaeztlich deutschfreundlich eingestellt. Sie be-

gruesste die einmarschierende deutsche Wehrmacht als Befreier vom Druck des Bolschewismus und arbeitete willig und freudig mit den Besatzungstruppen zusammen. Dass es aber auch in diesem Gebiet zu gelegentlichen Sabotageakten und zu Partisanenkämpfen kam, war nicht die Schuld der deutschen Wehrmacht und nicht die Folge der angeblichen Terrorisierung der Zivilbevölkerung, sondern es ist ausschliesslich zurückzuführen gewesen auf den verbissenen Hass der auch in diesem Gebiet vorhandenen fanatischen Kommunisten und auf die schon bei Beginn des Krieges und später systematisch betriebene bolschewistische Hetze durch Rundfunk, Flugblatt und Agententätigkeit. Dass sich die deutsche Wehrmacht gegen diese Art des Kampfes zur Wehr setzte, war nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht gegenüber den eigenen Soldaten und den friedlichen Landeseinwohnern. Nur wer die Verhältnisse des russischen Partisanenkampfes und die Grausamkeit des östlichen Menschen auf diesem Gebiet kennt, vermag zu ermessen, welche Befehle notwendig waren, um diesen Kampf führen zu können. Nur aus den Verhältnissen des Ostens lässt sich die Sprache der damals erlassenen Befehle und auch die Härte der durchgeführten Massnahmen verstehen. Diese Verhältnisse aber rechtfertigen das, was mein Mandant für sein Gebiet befohlen hat. Sie rechtfertigen auch die Massnahmen, die seine Truppen in seinem Gebiet durchgeführt haben.

Im einzelnen werde ich hierzu den Nachweis erbringen, dass mein Mandant den Barbarossakriegsgerichtsbarkeitsbefehl aus denselben Gründen nicht weitergab, wie den Kommissarerlass. Ich werde weiter nachweisen, dass mein Mandant auch auf dem Gebiet des Partisanenkampfes nur Befehle erlassen hat, die mit dem Völkerrecht und der Notwendigkeit des Krieges in Einklang standen. Dass Freischärler und Saboteure keinen Anspruch darauf

hatten, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, dass sie vielmehr nach allgemein gueltigem Kriegsrecht summarisch behandelt werden duerfen, hat das Urteil im Fall VII einwandfrei festgestellt. Aus der Tatsache, dass Saboteure und Freischaerler ohne foermliches Gerichtsverfahren erschossen worden sind, kann meinem Mandanten daher kein Vorwurf gemacht werden. Ich werde nachweisen, dass er das tat, was er tun musste, naemlich dafuer zu sorgen, dass nur wirklich ueberfuehrte Freischaerler dem Kriegsrecht entsprechend behandelt wurden und dass jede Willkuer auf diesem Gebit ausgeschlossen war.

Zum Anklagepunkt: Pluenderung der Zivilbevoelkerung, hat die Anklage gegen meinen Mandanten keinerlei Beweismaterial vorgelegt. Ebenso hat sie keinerlei Beweismaterial vorgelegt, darueber, dass aus dem Gebiet meines Mandanten Landeseinwohner zur Zwangsarbeit deportiert worden seien. Im uebrigen wird die Beweisaufnahme insoweit ergeben, dass fuer derartige Massnahmen von vornherein nicht die militaerischen Befehlshaber zustaeendig waren, sondern dass damit eigene Organisationen, die nach eigenen Weisungen selbstaendig handelten, eingesetzt worden sind.

Schliesslich hat die Anklage meinen Mandanten im Anklagepunkt IV beschuldigt, teilgenommen zu haben an einer gemeinsamen Verschwuerung gegen den Frieden, gegen die Gesetze der Menschlichkeit und die Gesetze des Krieges. Ich glaube, ich brauche zu diesem Anklagepunkt hier keine grossen Ausfuehrungen zu machen. Keinerlei Beweismaterial ist von der Anklage ueberhaupt vorgelegt worden, dass ein solcher Plan und eine solche Verschwuerung jemals bestanden haette. Worauf die Anklage aber die Behauptung gruenden will, dass General von Roques an einer solchen Verschwuerung und Planung beteiligt gewesen sein soll, ist bei der Dienststellung meines Mandanten und der Art seines Einsatzes unverstaendlich. Dieser Anklagepunkt ist ueberhaupt nicht

zu beweisen versucht worden. Ich stelle deshalb hiezu den Antrag, auch diesen Anklagepunkt gegen meinen Mandanten von vornherein als unzureichend zu bezeichnen.

Ich habe Ihnen damit, meine Herren Richter, in grossen Zuegen dargelegt, wie ich die Verteilung meines Mandanten zu fuehren gedenke. Abschliessend moechte ich nur noch Folgendes sagen: Sie sollen entscheiden, meine Herren Richter, ueber die strafrechtliche Schuld der hier Angeklagten. Strafrechtliche Schuld aber setzt den Nachweis persoenlicher Verantwortung an bestimmten Einzeltaten voraus. Bei jeder Tat, fuer die ein Angeklagter verurteilt werden soll, muss ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus eine persoenliche strafrechtliche Schuld erwiesen werden. Die Anklagebehoerde hat versucht, den ihr obliegenden Schuldnachweis der persoenlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Angeklagten zu ersetzen durch eine Fuelle von Behauptungen und die Vorlage einer nahezu unuebersehbaren Masse von Dokumenten, die trotzdem nur entstellende Bruchstuecke eines Gesamtbildes geblieben sind. Sie aber, meine Herren Richter, werden, davon bin ich ueberzeugt, zu unterscheiden wissen zwischen Behauptung und Beweis. Nur wenn Sie das Gesamtbild beruecksichtigen und in diesem Gesamtbild die Verantwortlichkeit des einzelnen Angeklagten und sein Tun wuerdigen, werden Sie zu einem richtigen Ergebnis und zu einem Urteil kommen, das Gewicht haben wird auf der Waage des historischen Rechts.

VORSITZENDER: Mr. Rapp, Sie wollten eine Erklaerung abgeben, nicht wahr?

MR. RAPP: Jawohl, Hohes Gericht, wenn es in diesem Augenblick genehm ist ?

VORSITZENDER: Sie koennen Ihre Erklaerung abgeben.

MR. RAPP: Am 22. Maerz 1948 hat der Verteidiger fuer den Angeklagten Woehler, Dr. Rauschenbach, den Antrag an das Gericht eingereicht, als Verteidigungszeugen den frueheren Feldmarschall Erich von Manstein rufen zu duerfen. Manstein befindet sich augenblicklich in England als Kriegsgefangener. Die Anklagebehoerde hat diesem Antrag des Verteidigers stattgegeben. Ein zweiter Antrag fuer den ehemaligen Feldmarschall von Manstein wurde am 19. April durch Dr. Gollnick abgegeben, der den Angeklagten von Salmuth vertritt, und das Gericht hat auch diesen Antrag am 20. April 1948 genehmigt, da die Anklagevertretung gegen diesen Antrag keinen Einwand erhoben hat.

Am 23. Mai hat der Verteidiger fuer den Angeklagten von Roques, Dr. Tipp, den frueheren Generalfeldmarschall von Rundstedt als Verteidigungszeugen angefordert. Die Anklagebehoerde erhebt dagegen keinen Einspruch. Rundstedt befindet sich augenblicklich in England als britischer Kriegsgefangener. Urspruenglich wurde Rundstedt von den amerikanischen Streitkraefte gefangengenommen, im Jahre 1946 wurde dann Rundstedt auf Verlangen an die britischen Behoerden ausgeliefert. Das Gericht hat ueber den Antrag von Dr. Tipp noch keine Entscheidung getroffen.

Herr Dr. Rauschenbach hat die Anklagevertretung inoffiziell informiert, dass Manstein bereit und in der Lage ist, nach Nuernberg zu kommen und fuer Woehler auszusagen, und wir glauben, dass Dr. Tipp von Rundstedt eine aehnliche Nachricht hat.

Das Verteidigungsinformationszentrum der Dienststelle des Generalsekretaers informiert uns, dass die letzte Nachricht, die sie von den britischen Behoerden in Bezug auf Manstein hat, dahin geht, dass Manstein gesundheitlich nicht in der Lage ist nach Nuernberg zu kommen. Die weitere Ueberpruefung zeigt jedoch, dass diese Nachricht ueberholt ist durch Mansteins Schreiben an

Dr. Rauschenbach, wie bereits erklart wurde. In Augenblick wissen wir nicht, wie der Gesundheitszustand von Rundstedt ist.

Die Anklagevertretung ist der Meinung, dass das Gericht von all diesen Dingen erst dann ein klares Bild bekommen wird, wenn es moeglich ist, diesen Zeugen im Gericht vorzufuehren und sollten die vorher erwahnten Zeugen nicht rechtzeitig hier ankommen, um noch vor Abschluss der Beweisvorlage von Roques und Woehler aussagen zu koennen, dann wird die Anklagebehoerde keinen Einwand erheben, wenn dies spaeater waehrend der Beweisfuehrung der Verteidigung geschieht. Aus diesen Grunde bittet Die Anklagevertretung das Gericht, seinen ganzen Einfluss und guten Willen beim Generalsekretaer einzusetzen, dass dieser alle noetigen Schritte unternehme, um die zwei Zeugen zu beschaffen.

Danke sehr.

DR. RAUSCHENBACH: (fuer den Angekl. Woehler)

Herr Praesident, ich schliesse mich den Ausfuehrungen des Herrn Anklaegers an und darf darauf Bezug nehmen, dass ich vor einigen Tagen selbst einen Antrag eingereicht habe, dass das Hohe Gericht noch einmal versuchen moechte, Feldmarschall von Manstein als Zeugen hierher zu bekommen. Ich bin natuerlich sehr daran interessiert, dass der Versuch gemacht wird ihn hierher zu bringen, waehrend mein Fall daran ist. Da die britischen Behoerden durch die Korrespondenz schon bestens orientiert sind, duerfte es moeglich sein, Feldmarschall von Manstein sehr schnell hierher zu bekommen, wenn ueberhaupt eine Bereitschaft der britischen Behoerden besteht. Das waere das, was ich dazu zu sagen habe.

VORS.: Das Gericht ist unter diesen Umstaenden auch der Meinung, nachdem sowohl die Ankl.Beh. und die Verteidigung sich darueber einig sind, dass die Aussagen dieser Zeugen fuer das hier zur Debatte stehende sehr wesentlich sind, dass diese hierher gebracht werden sollten, wenn moeglich. Das Gericht wird deshalb den Herrn Generalsekretaer anweisen, alle Anstrengungen zu machen, um beide Zeugen hierher zu bringen, besonders in Hinblick auf den Vorschlag der Anklagebehoerde, dass sie vernommen werden koennen, wenn immer sie zur Verfuegung stehen. Wir sehen ein,

28.Mai-A-BT-9-Beck,
Militaergerichtshof Nr. V, Fall XII.

dass dies zwar fuer jeden Angokl. vorteilhaft sein wuerde, aber dass es nicht moeglich ist. Das Gericht wird durch eine entsprechende Verfuegung seine ganze Autoritaet einsetzen, um die Vorfuehrung dieser beiden Zeugen sicherzustellen, und zwar am besten schriftlich, damit der Herr Generalsekretar eine Niederschrift davon hat.

MR.RAPP: Danke sehr, Herr Vors.

VORS.: Da sowohl die Ankl.-Behoerde, wie auch eine Anzahl der Verteidiger daran interessiert sind und vielleicht einige Erfahrung in der Beibringung von Zeugen haben, schlaegt das Gericht Ihnen vor, eine ganz unzweideutige Verfuegung abzufassen, aber so, dass wir sie noch unterschreiben koennen; wir werden sie dann sofort dem Herrn Generalsekret. uebergeben.

MR.RAPP: Jawohl, Herr Vors.

VORS.: Soweit wir wissen, liegt fuer heute nichts weiteres vor, obwohl niemand daran schuld ist. Ich glaube, das ist das zweite mal, dass wir uns vertagen muessen, seitdem dieser Prozess begonnen hat. Wir werden uns deshalb bis Dienstag Vorm., den 1. Juni 1948, 9.30 Uhr vertagen muessen .

(Worauf sich der Gerichtshof vertagt bis 1. Juni 1948, vorm. 9.30 Uhr.)